

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

Zum Thema:

### **Entwurf eines Messgerätegesetzes (MessG), Gesetzentwurf des BMWi/VII A 3, vom 10. Juli 2008**

Zu dem o.g. Entwurf eines Messgerätegesetzes (MessG) nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V. hatte bereits am 27. März 2008 eine Stellungnahme zur Neuordnung des Mess- und Eichwesens abgegeben. Grundlage hierfür war das Diskussionspapier für die öffentliche Anhörung am 2. April 2008 im BMWi.

Jetzt liegt der Entwurf eines Messgerätegesetzes (MessG) vom 10. Juli 2008 vor. Dieser knüpft nahtlos an das Diskussionspapier an und übernimmt die dort dargelegten Kernpunkte. Der Entwurf des MessG enthält die grundlegenden Regelungen über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Messgeräten. Detailregelungen sollen die nachfolgend zu erlassenden Verordnungen enthalten.

Die Stellungnahme des DIHK vom 27. März 2008 wird aufrechterhalten und in einigen Punkten aktualisiert und ergänzt.

Das geplante Messgerätegesetz hat wesentliche Auswirkungen auf die Eichverwaltung, den Länderhaushalt und die Wirtschaft. In Rahmen dieser Stellungnahme sollen vorwiegend die Auswirkungen auf die Wirtschaft betrachtet werden.

## **1. Grundsätzliche Bewertung**

Grundsätzlich ist eine Neuordnung des Eich- und Messwesens sinnvoll. Die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen haben sich geändert; die jetzigen Regelungen sind komplex und schwer durchschaubar: Die Eichordnung umfasst über 140 Seiten und mutet durch ihre Unstrukturiertheit wie ein „Flickwerk“ an. Die verschiedenen Messgerätearten unterliegen derzeit teilweise nationalen und teilweise europäischen Regelungen.

Insofern werden die Ziele des Gesetzentwurfs zur Vereinfachung, Verbilligung und Flexibilisierung des Verfahrens zur Herstellung und zum Inverkehrbringen von Messgeräten grundsätzlich begrüßt.

Insgesamt dürfen die Neuordnung und die seitens des BMWi beanspruchte Entbürokratisierung jedoch nicht zu Lasten der Wirtschaft gehen. Höhere Kosten für Hersteller und Importeure aufgrund von zusätzlichen Informationspflichten sind zu vermeiden.

### **a.) Eichung, Regulierung und Privatisierung**

#### **aa.) Eichung**

Das Inverkehrbringen (Ersteichung) kann ohne schwerwiegende Nachteile privatisiert werden. Ein Messgerätehersteller wird im Normalfall seine Messgeräte vor Auslieferung eichen und einer Kontrolle unterziehen. Zudem wird die Europäische Union die Messgeräterichtlinie voraussichtlich auf weitere Messgeräte ausdehnen; Deutschland hätte diese Ausweitung dann schon vorbeugend umgesetzt.

Problematischer wird die Privatisierung für die Prüfung nach dem Inverkehrbringen (Nacheichung) sein, auch wenn in § 9 des MessG-E nun doch die durchgehende Versorgung in der Fläche festgelegt wird. Folgende Vor- und Nachteile der Neuordnung sollten bedacht werden:

- **Mögliche Vorteile**

Den größten Nutzen von dem geplanten MessG haben die Gerätehersteller, da sie Verkauf, Wartung und Eichung aus einer Hand anbieten können. Zudem können sie den günstigsten Anbieter für die Konformitätsbewertung aussuchen.

Profitieren wird auch die Großindustrie als industrieller Anwender durch die Einrichtung interner Prüfstellen („second parties“). Die industriellen Anwender und der Handel könnten von sinkenden Kosten profitieren, da Wartung und Prüfung aus einer Hand erfolgen.

Die industriellen Anwender werden auch von der Flexibilisierung der Eichgültigkeitsdauer profitieren, falls diese zu verlängerten Kontrollfristen führt, sowie von einer Ausweitung der Eichpflichtausnahmen.

- **Mögliche Nachteile**

Ob die Kosten und der Aufwand für die Hersteller und industriellen Anwender wirklich sinken werden, ist fraglich. So werden sich die Konformitätsbewertungsstellen vor allem die wirtschaftlich attraktiven Messgeräte für die Prüfung/Eichung herauspicken. Eine kostengünstige Abdeckung aller Gerätearten ist durch die Neuordnung nicht sichergestellt.

Das Vier-Augen-Prinzip ist nicht mehr gewährleistet: Je nach noch zu definierender Gerätekategorie kann der Hersteller zugleich prüfen, nacheichen und instand setzen. Zudem kann im Rahmen der Kategorienbildung auch auf Konformitätsbewertungsstellen zurückgegriffen werden, an die geringere Anforderungen als auf EU-Niveau gestellt werden. Somit können auch beim Messgeräteverwender oder Hersteller angesiedelte „second parties“ tätig werden. Problematisch könnte dies vor allem für kleine und mittlere Anwenderunternehmen sein; die Großindustrie wird ihre „second parties“ vorhalten.

Die Verschärfung der Verwenderpflichten kann zu zusätzlichen Belastungen der Messgeräteverwender führen. Da auch Messsysteme in das neue MessG einbezogen sind, trägt der Verwender auch die Verantwortung für die richtige Verarbeitung der Messwerte im System und ihre Anzeige.

Zudem ist er verantwortlich für das Gesamtsystem, das durch Zusammenschalten mit anderen Geräten (z. B. Kassensystemen) entsteht.

Zu bedenken ist auch, dass die Behörden keine Kompetenzen mehr für die notwendigen Überprüfungen sowie den ordnungsgemäßen Zustand der Messgeräte haben werden, wenn sie die Eichung nicht mehr durchführen. Für die Marktüberwachung, die Aufgabe der Landesbehörden ist, sind diese Kompetenzen jedoch erforderlich; zudem müssen die Messgeräte vorgehalten werden.

Da die Eichbehörden durch Wegfall der Eichaufgabe auf ihre Einnahmen verzichten müssen, wird eine funktionierende Marktüberwachung in der Praxis schwer aufzubauen und aufrechtzuerhalten sein: Die Marktüberwachung muss aus dem Länderhaushalt finanziert werden. Das Nachsehen könnten die gesetzestreuen Hersteller haben, wenn „schwarze Schafe“ nicht in ausreichendem Maße kontrolliert werden können. So werden an den EU-Außengrenzen nicht-konforme Messgeräte nur dann abgefangen werden können, wenn sie unter die EU-Messgeräte-richtlinie fallen. Da der Zoll für alle weiteren Messgeräte aufgrund fehlenden EU-Rechts keine Überprüfungspflicht hat, werden diese Geräte ohne größere Probleme über andere EU-Staaten auf den deutschen Markt gelangen.

Neben den Interessen der Hersteller und der industriellen Anwender müssen auch die Verbraucherinteressen betrachtet werden. Ein Verbraucher muss darauf vertrauen können, dass die gemessenen Werte richtig sind.

Der Abbau von Bürokratie ist hier letztlich überwiegend in der staatlichen Verwaltung zu sehen, die sich auf die effiziente, grenzüberschreitende, vernetzte Marktüberwachung beschränkt. Die Verwenderpflichten werden erhöht und die Kosten hierfür der Wirtschaft angelastet. Klassische Schutzziele, wie Verbraucherschutz, Schutz vor unlauterem Wettbewerb, Messsicherheit im amtlichen Verkehr sowie die Richtigkeit und Messsicherheit allgemein sollten durch den Staat gewährleistet werden, um weitestgehend Umgehungen, Missbräuche und Fälschungen zu verhindern.

### **bb.) Regulierung**

Mit dem Entwurf zum neuen Messgerätegesetz verfolgt die Bundesregierung das Ziel der Entbürokratisierung und Deregulierung des gesetzlichen Messwesens. Dabei sollen das Verfahren vereinfacht und die Kosten gesenkt werden. Dieses Ergebnis soll dadurch erreicht werden, dass Aufgaben auf privat zu betreibende Konformitätsstellen übertragen werden. Das Konformitätsbewertungsverfahren soll durch eine metrologische Überwachung durch die Eichbehörde ergänzt werden. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn durch ein Gesetz die Entbürokratisierung vorangetrieben wird. Jedoch wird dies im vorliegenden Entwurf nur im unzureichenden Maße als verwirklicht angesehen.

Die Eichbehörde wird weiterhin bestehen bleiben. Die privatwirtschaftlich betriebenen Konformitätsstellen müssen den Anforderungen des § 4 MessG-E genügen. Es ist hierzu ein Zulassungsantrag beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie einzureichen. In einer vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu erlassenen Rechtsverordnung werden die Anforderungen an die Konformitätsbewertungsstellen, die Rechte, Pflichten usw. geregelt. Damit die Eichbehörde die metrologischen Überwachungen durchführen kann, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Konformitätsbewertungsstellen und den Eichbehörden notwendig (§ 14 MessG-E).

Die genannten Verfahrensweisen tragen eher zu einem Aufbau von Bürokratie bei. Bisher war eine Stelle, die Eichbehörde, für das Messwesen zuständig. In Zukunft werden sich mehrere Stellen mit dem „Eichwesen“ beschäftigen. Zulassungsvorschriften und ein ständiger Austausch zwischen den verschiedenen Stellen führen eher zu einer größeren Bürokratisierung.

Damit einhergehen werden voraussichtlich höhere Kosten. Während die bisher bestehenden Eichbehörden nicht mit Gewinnerzielungsabsicht tätig waren, wird bei dem zukünftigen Modell des Nebeneinanders von privaten Konformitätsstellen und Eichbehörden zumindest für die Konformitätsstellen diese Frage an vorderster Stelle stehen.

### **cc.) Privatisierung**

Es ist weiterhin zu befürchten, dass durch die Möglichkeit der Privatisierung von Teilen der bisher bestehenden Eichbehörde zu Konformitätsstellen eine Alleinstellung erzielt wird. Einerseits können

mit dem Eichwesen betraute Fachleute ohne Übergangsprobleme sofort tätig werden. Andererseits können Kundenbeziehungen genutzt werden. Durch die Gefahr dieser „Monopolstellung“ können die Preise bestimmt werden. So geht der Gesetzgeber selbst davon aus, dass „weiterhin die Auswirkungen auch davon abhängen, in welchem Umfang private Unternehmen und Behörden die Möglichkeit nutzen werden, als Konformitätsbewertungsstellen tätig zu werden....“.

Insofern ist auch seitens des Gesetzgebers nicht abzuschätzen, ob es neben den bisher bestehenden Eichbehörden und deren ausgegliederten privat geführten Konformitätsstellen überhaupt genügend private Unternehmen gibt, die untereinander in „Preiswettbewerb“ stehen werden. Über die Kosten für die Wirtschaft kann auch zu diesem Zeitpunkt seitens des Gesetzgebers keine Aussage getroffen werden, da eine das Messgerätegesetz konkretisierende Rechtsverordnung nicht vorliegt.

#### **b.) Konkretisierung der Pflichten und Befugnissen zur Kontrolle**

Bei Durchsicht des Gesetzesentwurfes fällt auf, dass vielfach die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Normen noch zu erlassenden Rechtsverordnungen vorbehalten bleiben soll, so z.B. die Anforderungen an Messgeräte (§ 3 Abs. 6 MessG-E), die Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen (§ 4 Abs. 5 MessG-E), die Konkretisierung der Pflichten hinsichtlich der Anforderungen an die Überprüfung und Instandhaltung (§ 7 Abs. 3 MessG-E) und die Maßnahmen der Verwendungsüberwachung (§ 26 Abs. 3 MessG-E).

Dies wird insofern als bedenklich angesehen, da zum einen erst hierdurch erhebliche Pflichten und (Mehr)Belastungen auf die Unternehmen zukommen können, wobei eine Prüfung - mangels Vorlage der avisierten Rechtsverordnung(en) - derzeit nicht möglich ist. Zum anderen sollten die Vorgaben der inhaltlichen Ausgestaltung nicht der noch zu erlassenden Rechtsverordnung vorbehalten sein, sondern bereits im Gesetz näher konkretisiert werden. Dies gilt vor allem mit Blick auf die erweiterten Kontrollbefugnisse gemäß § 29 Abs. 2 MessG-E. Hiernach sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten (privaten!) Personen befugt, Grundstücke, Betriebs- und Wohnräume sowie dazugehörige Geschäftsräume zu betreten und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu nehmen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung „erforderlich“ ist.

Zudem wurden gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung (§ 16 Eichgesetz) die Befugnisse um das Zutrittsrecht zu Wohnräumen erweitert, „da nach den Erfahrungen der Praxis gerade bei der Überwachung von Messsystemen eine Beschränkung auf die Betriebsräume eine wirksame Überwachung behindern kann“. Die Gesetzesbegründung geht somit selbst lediglich von einer Möglichkeit aus, ohne dies auch nur ansatzweise über die obige floskelhafte Formulierung hinaus zu begründen.

Im Rahmen des Erlasses konkretisierender Rechtsverordnungen sollte auf jeden Fall der Sachverstand der Wirtschaft erneut herangezogen werden.

Die Koordination der überwachenden Behörden wird begrüßt. Die Erfahrung der Vergangenheit hat gezeigt, dass seriösen Herstellern durch Billigkopien erhebliche wirtschaftliche und immaterielle Schäden entstehen können. Allerdings sollten Mindeststandards hinsichtlich der Koordination der überwachenden Behörden – auch bei der Finanzausstattung der Überwachungsbehörden – gewährleistet sein.

## **2. Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften des MessG**

### **○ § 2 MessG-E Begriffsbestimmungen**

Der in § 2 MessG-E aufgeführte Definitionskatalog schafft Rechtsklarheit. Ob die insgesamt 23 Definitionen allerdings zur Übersichtlichkeit beitragen, darf bezweifelt werden. Eine Entschlackung um eindeutige Begriffe (z.B. Hersteller, Händler, Rückruf) wird daher angeregt.

### **○ §§ 3 und 4 MessG-E Anforderungen an Messgeräte und Konformitätsbewertungsstellen**

Zwecks Klarstellung wird empfohlen, nicht auf die Richtlinien der EU zu verweisen. Vielmehr sollte der Inhalt der Richtlinien bspw. in einem Anhang diesem Gesetz beigelegt und dann auf diesen Anhang verwiesen werden.

Die Regelung des § 3 Abs. 5 MessG-E wird für entbehrlich gehalten, da auf Messen typischerweise Prototypen und Vorführgeräte eingesetzt werden, die teilweise noch nicht marktreif sind. Deren Kennzeichnung liegt im eigenen Interesse der Hersteller, so dass eine Pflicht zur Kennzeichnung überflüssig erscheint.

- **§ 5 MessG-E Kennzeichnung**

Die in § 5 MessG-E genannte Kennzeichnung sollte gleichzeitig kostengünstig sein, aber auch einen gewissen Schutz gegen Missbrauch bieten. Negativbeispiel ist insoweit die CE - Kennzeichnung, die einige Hersteller (zuletzt von Spielzeug) auf Ihre Produkte aufbringen, ohne die Konformität mit der zugrundeliegenden EU-Richtlinie geprüft zu haben.

- **§ 7 MessG-E Anforderung an Verwendung**

Die Vorschrift führt zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand bei den betroffenen Unternehmen. Diese müssen, um spätere Regressmöglichkeiten nicht zu vergeben, erheblich mehr Daten über die Reparatur und Wartung aufzeichnen. In Betracht ziehen könnte man hier eine Vermutungswirkung. Wenn das Gerät ordnungsgemäß durch eine Konformitätsbewertungsstelle für den Rechtsverkehr freigegeben worden ist, dann kann auch davon ausgegangen werden, dass dieses Gerät die erforderlichen Eigenschaften besitzt. Dementsprechend muss es ausreichend sein, dass der Verwender eines solchen Gerätes nachweist, dass er das Gerät fachmännisch gewartet und instandgehalten hat. Dies kann etwa durch Vorlage einer Rechnung für die Wartung und Instandhaltung durch eine Fachfirma erfolgen.

Bedenken bestehen auch bei der Einführung von variablen Kontrollfristen für die Messgeräte im Rahmen landesrechtlicher Verordnungen. Hier sollten Mindestintervalle gesetzlich festgelegt werden. Das Zusammenspiel aus marktwirtschaftlicher Unternehmung (Konformitätsbewertungsstellen) und der Möglichkeit, entgeltliche Kontrollen durchführen zu können, kann im Ergebnis dazu führen, dass Verwender sogar häufiger kostenpflichtig kontrolliert werden als dies derzeit der Fall ist. Gesteigert wird diese Gefahr noch für solche Verwender, die tätigkeitsbedingt häufiger Neuanschaffungen der Messtechnik oder erhebliche partielle Erneuerungen an ihren Messgeräten vornehmen müssen. Hier wird es kaum zu einer Senkung des hohen Kontrollintervalls kommen.

- **§ 11 MessG-E Anforderungen an Fertigpackungen**

Im Bereich des Abpackens von druckempfindlichen Lebensmitteln (z.B. Chips) ist es teilweise unumgänglich, die Verpackung zum Schutz des Inhalts mit Luft zu polstern und dadurch den Eindruck einer größeren Füllmenge zu erwecken. Industrielle Gase, mit denen die Packungen aufgeblasen

werden, dienen zudem der Haltbarmachung der Produkte. Beide Techniken müssen auch nach Inkrafttreten der Neuregelung erlaubt bleiben.

- **§ 14 MessG-E Zusammenarbeit mit Konformitätsbewertungsstellen**

Zu begrüßen ist, dass für den Hersteller keine zusätzlichen Meldepflichten entstehen. Der für die Marktüberwachung notwendige Informationsaustausch erfolgt ausschließlich zwischen den Konformitätsbewertungsstellen und den Überwachungsbehörden.

- **§ 16 MessG-E Zweck und Anwendungsbereich (Marktüberwachung)**

Die Marktüberwachungsbehörden können Geräte vom Markt nehmen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen. Die „vorhersehbare Fehlanwendung“ bedeutet eine Verschärfung für den Hersteller; sie ist allerdings auch schon in dieser Art und Weise im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz enthalten.

- **§ 18 MessG-E Marktüberwachungsmaßnahmen**

Die Überwachungsbehörden können stichprobenartig Messgeräte überprüfen. Somit kann der Messgeräteverwender von den Konformitätsbewertungsstellen und den Behörden kontrolliert werden. Dies führt letztlich dazu, dass ein Verwender einmal von den Konformitätsbewertungsstellen und einmal von den Behörden kontrolliert wird. Hier ist eine Doppelbelastung zu befürchten. Hinzu kommt, dass die Eichämter, die selbst als Konformitätsstellen auftreten, die Möglichkeit hätten, selbst bewertete Geräte anschließend nicht mehr als Stichprobe zu ziehen. Es könnten somit solche Verwender benachteiligt werden, die nicht bei den Eichämtern ihre Konformitätsbewertung vornehmen lassen, da sie der Gefahr der doppelten Kontrolle ausgesetzt sind. Es könnte eine Wettbewerbsverzerrung entstehen, da Verwender, die nicht häufiger kontrolliert werden wollen, direkt die zuständigen Behörden als Konformitätsbewertungsstellen aufsuchen.

§ 18 Abs. 10 MessG-E ist als Selbstverständlichkeit zu streichen.

- **§§ 20 ff. MessG-E Informationsaustausch – Schnellinformationssystem der EG**

Die geplanten europaweiten Informationssysteme werden ausdrücklich begrüßt. Es muss in der praktischen Umsetzung dieser Informationssysteme aber darauf geachtet werden, dass diese anwenderfreundlich gestaltet werden.

- **§ 26 MessG–E Maßnahmen der Verwendungsüberwachung**

Neben den Kontrollen der Geräte zu deren Funktionsweise kommen die Prüfungen gem. § 26 MessG-E hinzu. Letztlich kann dies dazu führen, dass Verwender im Vergleich zur jetzigen Regelung nicht merklich entlastet werden. Hier ist es Aufgabe der Verordnungsgeber, die entsprechenden Kontrollintervalle großzügig zu wählen, um tatsächlich eine Entlastung auch für die Verwender zu erzielen.

- **§ 28 MessG-E Regelungsausschuss**

Der beim BMWi eingesetzte Regelungsausschuss soll die Bundesregierung beraten und technische Spezifikationen ermitteln. Nach Satz 3 soll die Wirtschaft in diesem Ausschuss vertreten sein. Wichtig ist, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU) explizit einbezogen werden.

- **§ 29 MessG-E Auskunft und Befugnisse**

Laut § 29 Abs. 2 MessG-E dürfen die Überwachungsbehörden auch die Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten sowie unentgeltlich Messgeräte zu Prüfzwecken entnehmen. Dies bedeutet eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Eichrecht. Das Recht auf Betreten von Wohnräumen würde die Behörden mit polizeilichen Befugnissen ausstatten („Eichpolizei“) und ist entschieden abzulehnen. Hinsichtlich der unentgeltlichen Entnahme von Messgeräten zu Prüfzwecken sollte zumindest der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festgeschrieben werden.

Einerseits sind die Voraussetzungen der Zutrittsbefugnisse insgesamt, zumindest in Bezug auf Wohnraum, viel zu allgemein. Die Bezugnahme auf das Kriterium der „Erforderlichkeit“ zielt zwar auf eine verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich der hierdurch beabsichtigten Einschränkung von Artikel 13 GG ab. Hierbei handelt es sich jedoch um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher einer praktischen Konkordanz im Einzelfall bedarf. Da die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung beauftragten (privaten!) Personen dieses Zutrittsrecht selbst ausüben können, erscheint zweifelhaft, ob zuvor eine sachgerechte Abwägung durch diese erfolgt.

Andererseits ist auch zu berücksichtigen, dass über das Kriterium der Erforderlichkeit hinaus der Gesetzesentwurf hierbei keine – notwendigen – gesetzlichen Vorgaben in Gestalt eines Tatbestandskatalogs vorsieht. Was somit nach dem Gesetz oder (lediglich) aufgrund der hierzu erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist, bleibt offen. Rechtsstreitigkeiten sind die Folge.

Des Weiteren ist das ebenfalls nur durch die „Erforderlichkeit“ begrenzte Einsichtnahmerecht bedenklich, zumal auch hier die beauftragte (private) Person die Wertung vornimmt. Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass die Prüfung der technischen Geräte und die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen Kenntnis über mögliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse offenbart. Inwieweit insbesondere die beauftragten (privaten) Personen hierbei (strafrechtlichen) Sanktionen bei Verstoß gegen die Geheimhaltung unterliegen, ist dem Gesetzesentwurf und der –begründung nicht zu entnehmen.

Die Entnahme von besonders hochwertigen Messgeräten und -anlagen kann dazu führen, dass Arbeitsabläufe beim Verwender erheblich gestört werden. Dies sollte daher nur als ultima ratio verstanden und gesetzlich verankert werden.

Genau festgelegt werden sollten die drohenden Maßnahmen bei nicht-transportablen Messgeräten. Eine Zapfsäule kann in der Praxis nicht zu Prüfzwecken „entnommen“ werden. Fraglich ist auch, welche Folgen eintreten, wenn die Maßnahme z.B. eine Abfüllanlage betrifft. Die möglicherweise unberechtigte Stilllegung hätte für den Betroffenen enorme Konsequenzen bis hin zum Produktionsstillstand und der dadurch verursachten Insolvenz. Insoweit sollte eine klare Haftungsregelung der staatlichen Stellen für unrechtmäßige Eingriffe vorhanden sein.

Da konkrete Regelungen, die Unternehmen belasten könnten, erst durch die Verordnungen zum Vorschein kommen, erscheint hier eine besondere „Gefahr“.

#### ○ **§ 33 MessG-E Ordnungswidrigkeiten**

Es finden sich bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen der Unternehmer. Angesichts der Tatsache, dass schon der Gesetzgeber selbst die Materie als äußerst komplex bezeichnet, erscheint eine von bislang € 10.000,00 auf nunmehr bis zu € 250.000,00 angehobene Geldbuße als überzogen, zumal in keiner Weise eine Abstufung zwischen fahrlässigen und vorsätzlichen Vergehen in Bezug auf die Höhe vorgesehen ist.

### **3. Fazit**

Die Übertragung der Ersteichung auf den Hersteller im Rahmen der Konformitätsbewertung ist sinnvoll und praktikabel. Bei der Regelung der Nacheichung sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Die Prüffristen für Messgeräte sollten flexibilisiert und verlängert werden.
- Bestimmte Messgeräte, bei denen eine Nacheichung nicht notwendig ist, sollten für den wirtschaftlichen Verkehr freigegeben werden.
- Nacheichung und Marktüberwachung sollten in einer Hand liegen. Diese Aufgabe könnten von den Eichbehörden gegen Gebühr wahrgenommen oder tatsächlich unabhängigen Drittstellen übertragen werden, die aber dann alle Gerätearten im Zulassungsgebiet prüfen müssten.

Polizeiliche Befugnisse durch Private werden strikt abgelehnt!

Da wichtige Ausführungs- und Detailfragen erst in den Verordnungen geregelt werden, können hier noch erhebliche Belastungen für die Wirtschaft entstehen.

Abschließend ist zu bemerken, dass der New Approach keine Argumentationsgrundlage für die Forderung nach privaten Konformitätsbewertungsstellen für Nacheichung bietet. Der New Approach bezieht sich ausschließlich auf das Inverkehrbringen von Produkten und dient dem freien Warenverkehr innerhalb des europäischen Binnenmarktes. Es ist in der Europäischen Union nicht beabsichtigt, den New Approach auf die Überwachung von Produkten bei ihrer Verwendung auszudehnen. Somit kann Deutschland für die Verwendung von Messgeräten eigene nationale Regelungen treffen und muss diese nicht an den New Approach anlehnen.

Dr. Mona Moraht

Bereich Recht

Leiterin des Referats Gewerberecht